

Bundesgesetzblatt

533

Teil II

Z 1998 A

1973

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1973

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 73	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Straßen Herzogenrath-Kerkrade	534
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	537
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	537
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	537
15. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	538
17. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	539
17. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	540
17. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über den Bau internationaler Hauptverkehrsstraßen	540
19. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	541
23. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968	542
25. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	542
25. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	543
25. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	543
25. 5. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	544

**Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
an den Straßen Herzogenrath-Kerkrade**

Vom 7. Juni 1973

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An den Straßen Herzogenrath-Kerkrade werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 5./26. April 1973 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Schüler

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Bundesministerium der Finanzen
III B 2 — Z 1108 (Nie) — 11/73

53 Bonn, den 5. April 1973

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

Betr.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der
Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder
Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

hier: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenz-
abfertigung an den Straßen Herzogenrath-Kerkrade

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkom-
mens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich
mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — fol-
gende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

An den Straßen Herzogenrath-Kerkrade wird die
deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf
deutschem und niederländischem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens um-
fassen die zur Durchführung der Grenzabfertigung erfor-
derlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der
Rampen und angrenzenden Parkräume sowie Abschnitte
der Straßen Herzogenrath-Kerkrade von der gemeinsamen
Grenze bis zu einer Entfernung

- a) von 220 Metern, gemessen in Richtung Herzogenrath,
und
- b) von 90 Metern diesseits und jenseits der Leicon-
Straßenabgrenzung, gemessen in Richtung Kerkrade/
Herzogenrath-Straße,

jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit
der Leicon-Straßenabgrenzung bei dem Grenzstein in
Höhe des Breiten Weges.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des
Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt
des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten fest-
gelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem
Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer
Kündigung außer Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die
Nummer 1 der Abschnitte I. und II. der Vereinbarung vom
22. Februar/15. Juni 1966 über die Zusammenlegung der
deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im
Straßenverkehr außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Verein-
barungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen,
damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege
bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hoch-
achtung.

Im Auftrag
Dr. Christiansen

Ministerie van Financiën
Directie Douane en Verbruiksbelastingen

's-Gravenhage, den 26. April 1973

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland,
53 Bonn 1
Rheindorfer Straße 108

Ons Kenmerk: B 73/8708

Onderwerp: Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländischen-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 5. April 1973 — III B 2 — Z 1108 (Nie) — 11/73 — zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

An den Straßen Herzogenrath-Kerkrade wird die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und niederländischem Gebiet zusammengelegt.

II.

Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und angrenzenden Parkräume sowie Abschnitte der Straßen Herzogenrath-Kerkrade von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

- a) von 220 Metern, gemessen in Richtung Herzogenrath, und
 - b) von 90 Metern diesseits und jenseits der Leicon-Straßenabgrenzung, gemessen in Richtung Kerkrade/Herzogenrath-Straße,
- jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Leicon-Straßenabgrenzung bei dem Grenzstein in Höhe des Breiten Weges.

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

V.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Nummer 1 der Abschnitte I. und II. der Vereinbarung vom 22. Februar/15. Juni 1966 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr außer Kraft.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Minister der Finanzen

Für diesen,
Der Generaldirektor der Steuern
C. P. Tuk

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen**

Vom 15. Mai 1973

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1569) tritt nach seinem Artikel 16 Satz 2 für

Libyen am 9. Januar 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1520).

Bonn, den 15. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen
und Regierungsdokumenten**

Vom 15. Mai 1973

Das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997) tritt nach seinem Artikel 17 Satz 2 für

Libyen am 9. Januar 1974
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1520).

Bonn, den 15. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und
des Protokolls über die Errichtung einer
Schlichtungs- und Vermittlungskommission**

Vom 15. Mai 1973

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und das Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 385) sind nach Artikel 14 Satz 2 des Übereinkommens und nach Artikel 24 des Protokolls für

Libyen am 9. April 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 74).

Bonn, den 15. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beförderungsvertrag im internationalen
Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 15. Mai 1973

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1119) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Rumänien
in Kraft getreten.

am 23. April 1973

Rumänien hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

"The Socialist Republic of Romania declares, pursuant to article 48 of the Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR), done at Geneva on 19 May 1956, that it does not consider itself as bound by article 47 of the Convention, under which any dispute between two or more Contracting Parties relating to the interpretation or application of the Convention which is not settled by negotiation or other means may, at the request of any one of the Contracting Parties concerned, be referred to the International Court of Justice.

The Socialist Republic of Romania considers that such disputes may be referred to the International Court of Justice only with the consent of all parties to the dispute in each individual case."

(Übersetzung)

„Die Sozialistische Republik Rumänien erklärt nach Artikel 48 des Genfer Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 19. Mai 1956, daß sie sich durch Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, nach dem jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlung oder auf anderem Wege geregelt wird, auf Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann.

Die Sozialistische Republik Rumänien ist der Auffassung, daß solche Meinungsverschiedenheiten dem Internationalen Gerichtshof im Einzelfall nur mit Zustimmung aller Streitparteien vorgelegt werden können."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 684).

Bonn, den 15. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 17. Mai 1973

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 379) mit seinen Änderungen vom 11. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 749) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Fidschi am 15. November 1972
in Kraft getreten.

Fidschi hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In accepting the International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil, 1954, Fiji declares that it does so subject to the understanding that Article XI effectively reserves to the parties to the Convention freedom of legislative action in territorial waters, including the application of existing laws, anything in the Convention which may appear to be contrary notwithstanding. Specifically, it is understood that offences in Fiji territorial waters will continue to be punishable under Fiji laws regardless of the ship's registry; the acceptance by Fiji of the said Convention is subject to the following reservations:

1. Fiji accepts Article VIII of the Convention, subject to the reservation that, while it will urge port authorities, oil terminals or private contractors to provide adequate disposal facilities, Fiji shall not be obliged to construct, operate or maintain shore facilities at places on Fiji coasts or waters where such facilities may be deemed inadequate, or to assume any financial obligation to assist in such activities;

2. Fiji accepts the Convention subject to the reservation that amendments communicated to contracting Governments under the provisions of paragraph (2) of Article XVI will become binding upon Fiji only after notification of acceptance thereof has been given by Fiji."

„Bei der Annahme des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, erklärt Fidschi, daß dies mit der Maßgabe geschieht, daß Artikel XI den Vertragsparteien ungeachtet etwa entgegenstehender Bestimmungen des Übereinkommens wirksam das Recht vorbehält, in ihren Hoheitsgewässern Gesetzgebungsmaßnahmen einschließlich der Anwendung des geltenden Rechts zu treffen. Insbesondere wird davon ausgegangen, daß Verstöße in fidschianischen Hoheitsgewässern unabhängig davon, in welchem Staat das betreffende Schiff registriert ist, weiterhin nach fidschianischem Recht zu bestrafen sind; die Annahme des genannten Übereinkommens durch Fidschi unterliegt folgenden Vorbehalten:

1. Fidschi nimmt Artikel VIII des Übereinkommens unter dem Vorbehalt an, daß es zwar den Hafenbehörden, Ölladepätzen und privaten Unternehmern die Erstellung angemessener Anlagen zur Aufnahme von Ölrückständen eindringlich nahelegen wird, aber nicht verpflichtet ist, entlang den fidschianischen Küsten oder Gewässern derartige Uferanlagen an Stellen, an denen die Anlagen möglicherweise als unzulänglich angesehen werden, zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten oder hierbei fidschianische Hilfe zu gewähren;

2. Fidschi nimmt das Übereinkommen unter dem Vorbehalt an, daß ein den Vertragsregierungen nach Artikel XVI Absatz 2 übermittelter Änderungsvorschlag erst dann für Fidschi bindend wird, wenn es dessen Annahme notifiziert hat."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1500).

Bonn, den 17. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission
in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen

Vom 17. Mai 1973

Das Übereinkommen vom 19. November 1959 zur Eingliederung der Internationalen Pappelkommission in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1533) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 1 für

Korea am 16. Januar 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1637).

Bonn, den 17. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Erklärung
über den Bau internationaler Hauptverkehrsstraßen

Vom 17. Mai 1973

Die Erklärung vom 16. September 1950 über den Bau internationaler Hauptverkehrsstraßen (Bundesanzeiger Nr. 43 vom 3. März 1964) ist nach ihrem Absatz 5 für die

Tschechoslowakei am 6. März 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. August 1968 (Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1968).

Bonn, den 17. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 19. Mai 1973

Das Internationale Übereinkommen vom 17. Juni 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465) ist nach seinem Artikel XI für folgende Staaten in Kraft getreten:

Fidschi am 15. November 1972

mit nachfolgender Erklärung:

(Übersetzung)

"In accepting the International Convention for the Safety of Life at Sea, the Government of Fiji declares that while accepting the provisions of Chapter VIII of the Regulations in their entirety, they will legislate to give effect to them as soon as it becomes necessary to do so and will meanwhile act in conformity with Chapter VIII in relation to any foreign nuclear ships."

„Bei Annahme des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See erklärt die Fidschianische Regierung, daß sie das Kapitel VIII der Regeln als Ganzes annimmt und Rechtsvorschriften für seine Inkraftsetzung erlassen wird, sobald dies erforderlich wird; inzwischen wird sie hinsichtlich ausländischer Reaktorschiffe nach Kapitel VIII verfahren.“

Osterreich am 4. November 1972

Auf Grund einer Erklärung der Niederlande findet das Übereinkommen nach seinem Artikel XIII Buchstabe a auch auf die Niederländischen Antillen mit Wirkung vom 26. Mai 1965 Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 627).

Bonn, den 19. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968
Vom 23. Mai 1973

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 665) ist nach seinem Artikel 62 Abs. 1 für

Italien am 21. März 1973
endgültig in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 927) und vom 3. März 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 127).

Bonn, den 23. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 25. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171), das im Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit in seinem Gebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 204) und vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 83).

Bonn, den 25. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel
Vom 25. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. Juli 1947 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 584) tritt nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Gabun am 17. Juli 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 57).

Bonn, den 25. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung
Vom 25. Mai 1973

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 448) tritt nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Dänemark am 30. November 1973
in Kraft.

Dänemark hat am 30. November 1972 erklärt, daß das Übereinkommen auf die Färöer-Inseln und Grönland keine Anwendung findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 86).

Bonn, den 25. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung
Vom 25. Mai 1973

Bangladesch hat am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 96 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 456), dessen Bestimmungen — mit Ausnahme des Teils III — vor Erlangung der Unabhängigkeit in seinem Gebiet in Kraft waren, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 906) und vom 2. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 87).

Bonn, den 25. Mai 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nadinahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.